

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MAPA GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der MAPA GmbH (im folgenden Besteller genannt), sofern der Besteller dabei als Käufer oder Auftraggeber auftritt.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt. Das gilt auch dann, wenn der Besteller abweichenden oder entgegenstehenden sowie ergänzenden Bedingungen oder Auftragsbestätigungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2. Schriftformerfordernis

Sämtliche Vereinbarungen, Bestellungen und deren Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst sowie für sämtliche Bestätigungen und Aufträge. Nachträgliche Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden oder sonstige Änderungen des Vertrages sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

3. Liefervertrag – Lieferabrufe

- 3.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und auf Abweichungen unaufgefordert hinzuweisen. D.h. die Nennung von Alternativen durch den Lieferanten ist gleichwohl gewünscht.
- 3.2 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden durch den Besteller nicht geleistet, es sei denn anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- 3.3 Der Besteller ist zum Widerruf seiner Bestellung beziehungsweise seines Auftrages berechtigt, wenn der Lieferant die Bestellung beziehungsweise den Auftrag nicht innerhalb von 2 Wochen annimmt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Wochen seit Zugang widerspricht.
- 3.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung mit Abweichungen an, so hat der Lieferant den Besteller darauf deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt dann zustande, wenn der Besteller diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
- 3.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilt der Besteller die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

4. Liefertermine und -fristen, Verzug

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sie laufen ab dem Bestelldatum und sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und Fristen ist der Eingang der Ware beim Besteller, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Sofern durch den Besteller vorgegeben, sind die Lieferungen telefonisch oder schriftlich zu avisieren. Die Anlieferungen haben in den auf den Bestellungen genannten Anlieferzeiten zu erfolgen. Für durch Nichteinhaltung dieser Vorgaben entstandene Kosten kommt der Lieferant auf.
- 4.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller das Recht auf Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt das Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden können.
- 4.5 Ist ein Vertragspartner durch höhere Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Krieg, Naturkatastrophen, etc.) ohne sein Verschulden nicht in der Lage, seine Leistung fristgerecht zu erbringen, so wird er für die Dauer der höheren Gewalt und den Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten frei. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem sich der Betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die ausstehende Belieferung aufgrund der höheren Gewalt für ihn nicht mehr verwertbar ist.
- 4.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, durch den Besteller zu liefernde Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn der Lieferant die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.7 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, nach seiner Wahl entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder ohne Nachweis für jede Woche der Verspätung ein Betrag in Höhe von 0,5% des Wertes der verzögerten Lieferung, höchstens jedoch 5% des Gesamtpreises als Schadensersatz zu verlangen, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon unberührt und kann abweichend von § 341 Abs. 3 BGB auch dann verlangt werden, wenn sie spätestens bis zur Schlusszahlung durch den Besteller geltend gemacht wird.
- 4.8 Durch einen Deckungskauf dem Besteller zusätzlich entstandene Kosten werden dem Besteller durch den Lieferanten erstattet, diese Kosten sind durch den Besteller zu dokumentieren.
- 4.9 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet und hat der Lieferant in diesem Zeitpunkt seiner Leistungspflicht noch nicht vollständig erfüllt, so behält sich der Besteller den Rücktritt vor.

5. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisung zu verpacken.
- 5.2 Für den Versand gelten die jeweils gültigen allgemeinen Verfahrensvorschriften des Bestellers.
- 5.3 Soweit die vom Lieferanten für den Besteller hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines vom Hersteller vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist dem Besteller spätestens mit der ersten Lieferung zu übermitteln.
- 5.4 Der Ursprung neu aufgenommenen Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht

ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

6. Abnahme

- 6.1 Teillieferungen akzeptiert der Besteller nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Sie sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen, dort ist auch die verbleibende Restmenge aufzuführen. Auch wenn der Besteller einer Teillieferung zustimmt, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung bestehen, so dass die Lieferung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.
- 6.2 Gehört zum Bestellumfang die Herstellung eines Werkes oder die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreichem Ende der Testphase gemäß gesonderten Bedingungen des Bestellers erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Besteller vorbehaltlich der Beseitigung dort aufgeführter Mängel als abgenommen.

7. Sach- und Rechtsmängel

- 7.1 Die Lieferung wird vom Besteller innerhalb angemessener Frist auf Mängel untersucht. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den Lieferanten abgesandt wurde. Bei offenen Mängeln beginnt diese Frist mit Wareneingang, bei versteckten Mängeln mit der Entdeckung des Mangels. Ein Mangel ist auch dann anzunehmen, wenn eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit vorliegt.
- 7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. Wird vom Besteller Nachbesserung verlangt, gilt diese mit dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 7.3 In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten mit der Nachbesserung hat der Besteller das Recht, Schadensersatz zu verlangen, ohne dass es einer Fristsetzung und Gelegenheit zur Nachbesserung bedürfte.
- 7.4 Durch einen Deckungskauf dem Besteller zusätzlich entstandene Kosten werden dem Besteller durch den Lieferanten erstattet, diese Kosten sind durch den Besteller zu dokumentieren.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und alle sonstigen Ansprüche des Bestellers, gleich welchen Rechtsgrunds, beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 36 Monate. Sieht das Gesetz längere Fristen vor, gelten diese.
- 7.6 Wird die gleiche Ware zweimal innerhalb einer Bestellung fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller berechtigt, auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

8. Qualität und Dokumentation

- 8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, die Spezifikationen des Bestellers und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Soweit der Lieferant gegen diese Vorgaben verstößt, haftet er gegenüber dem Besteller und stellt diesen insbesondere von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Qualität dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.3 Bei den in technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Produkten hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen geordnet festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Für die Dokumentation hat der Lieferant gegebenenfalls durch entsprechende Verpflichtung des Herstellers bzw. seines Vorlieferanten Sorge zu tragen. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

9. Rechnungslegung und Zahlung

- 9.1 Preise sind Festpreise und beinhalten die Vergütung für sämtliche zu erbringenden Leistungen und im Rahmen der Vertragserfüllung aufzuwendenden Kosten. Kostenvoranschläge und Angebote sind für den Lieferanten verbindlich. Für den Besteller sind Kostenvoranschläge und Angebote kostenlos und ohne Verpflichtung, es sei denn anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- 9.2 Rechnungen müssen vom Lieferanten gesondert und in einfacher Ausführung übersandt werden, der Gliederung der Bestellung entsprechen und die Bestellnummer angeben, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Fehlende Angaben berechtigen den Besteller zur Zurückweisung der Rechnung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in allen Fällen gesondert auszuweisen.
- 9.3 Sofern ausnahmsweise Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese ausschließlich gegen selbstschuldnerische und unbefristete Bankbürgschaft.
- 9.4 Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller im Falle einer Abnahme berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern, mindestens in Höhe des Zweifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- 9.5 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach vertragsgemäßigem Eingang der Ware und prüffähiger Rechnung. Maßgeblich sind die jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder von 30 Tagen. Zahlungsfristen laufen von dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt an, frühestens jedoch ab dem Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung, Wareneingang vorausgesetzt. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, es sei denn die Verletzung erfolgt auf Geheiß des Bestellers.
- 10.2 Wird der Besteller von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern den Besteller von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch andere

- notwendigerweise erwachsen.
- 10.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.
- 10.4 Der Lieferant wird dem Besteller unaufgefordert die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

11. Warenkennzeichnung

- 11.1 Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von dem Besteller vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.
- 11.2 Die Liefergegenstände, die mit einem für den Besteller geschützten Markenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackungen des Bestellers verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren an den Lieferanten als mangelhaft zurückgegeben oder verbleibt aus sonstigen Gründen Ware beim Lieferanten, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen und hierüber ein Protokoll für den Besteller zu fertigen. Der Lieferant hat die Art und Weise der Ware nebst Kennzeichnung und Ausstattung vertraulich zu behandeln.
- 11.3 Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur dann als vereinbart, wenn der Lieferant dem Besteller das Recht zur Weiterverarbeitung und zum Verkauf der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des vereinbarten Preises erlischt. Darüber hinausgehende Eigentumsvorbehalte werden nur nach schriftlicher Vereinbarung Vertragsbestandteil.

13. Fertigungsmittel, vertrauliche Informationen

- 13.1 Alle Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Unterlagen, Zeichnungen, Materialien und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder für die Produktion beigestellt werden, ebenso die vom Lieferant nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen, bleiben im Eigentum des Bestellers, sind als solche zu kennzeichnen, sind getrennt zu verwalten sowie vor allen Gefahren zu schützen und dürfen vom Lieferanten ohne vorherige Zustimmung des Bestellers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Wertminderung oder Verlust ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.
- 13.2 Der Besteller behält sich alle gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen und Liefergegenständen vor. Auf Anforderung des Bestellers sind diese dem Besteller zurückzugeben. Der Lieferant hat die Anfragen und Bestellungen des Bestellers sowie die diesbezüglichen Tätigkeiten und Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und dementsprechend vertraulich zu behandeln.
- 13.3 Im Übrigen gelten die für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung, Verwendung und Aufbewahrung der Fertigungsmittel die entsprechenden besonderen Bedingungen des Bestellers.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Daten, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Informationen sowie nicht offenkundige, kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt geheim zu halten. Erfüllungsgehilfen hat der Lieferant entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sonstigen Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind, ohne dass der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen dies zu vertreten haben.
- 14.2 Bei jeder schuldhaften Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung ist der Besteller berechtigt eine Vertragsstrafe von 10.000 Euro zu fordern. Dem Lieferanten ist vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Besteller behält sich jedoch das Recht vor, vom Lieferanten einen darüber hinausgehenden Schadensersatz – unter Anrechnung der Vertragsstrafe – zu verlangen.
- 14.3 Der Lieferant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers mit der bestehenden Geschäftsbeziehung werben.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
- 15.2 Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, der Sitz des Bestellers, wobei der Besteller den Lieferanten auch an dessen Sitz verklagen kann.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 15.4 Der Lieferant willigt in die Speicherung seiner personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitung zum Zwecke der Vertragsabwicklung ein.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Zwischen den Parteien gilt in diesem Fall diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.